

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 1035 - 1035

Stempelsteuer bei Legaten, welche in wechselseitigen Testamenten der Eheleute angeordnet sind. Kommt es für Anwendung des § 26 d. G. v. 23. Mai 1873 darauf an, ob die Auszahlung der Legate aus der gemeinschaftlichen Vermögensmasse erfolgen soll?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

zu berücksichtigen. (Vergleiche Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 4 S. 377.)

Nach § 523 C.P.O. mußte deshalb das Berufungsurtheil aufgehoben, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Nr. 101.

Stempelsteuer bei Legaten, welche in wechselseitigen Testamenten der Eheleute angeordnet sind. Kommt es für Anwendung des § 26 d. G. v. 23. Mai 1873 darauf an, ob die Auszahlung der Legate aus der gemeinschaftlichen Vermögensmasse erfolgen soll?

(Urtheil des Reichsgerichts (IV. Civilsenat) vom 1. Februar 1886 in Sachen des preuß. Steuerfiskus, Beklagten, wider A. und Gen., Kläger. IV. 307/85.)

Die Revision des Beklagten wider das Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts zu Stettin ist zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Nach der Behauptung der Revision soll aus der Anordnung des Testaments, daß der leztlebende der S.'schen Eheleute im ungestörten Besitze ihres Gesamtvermögens bis zu seinem Tode verbleiben, daß ferner die Zahlung der Legate nach dem Tode des leztlebenden und nach Regulirung der Erbmasse erfolgen soll, der Wille der Erblasser ganz klar sich ergeben, daß die Legate aus der gemeinschaftlichen Vermögensmasse beider gezahlt werden sollten. Dies mag in dem Sinne richtig sein, daß die Zahlung der Legate aus dem im Besitze des Ueberlebenden befindlichen Gesamtvermögen erfolgen sollte, ist aber für die hier streitige Frage, ob zweifelhaft bleibt, von welchem der beiden Ehegatten die in ihrem wechselseitigen Testamente für die beiderseitigen Verwandten bestimmten Vermächtnisse zugewendet sind, völlig unerheblich. Für die Erforschung des Willens der beiden Testatoren in dieser Richtung und also für die richterliche Ueberzeugung in Betreff dieser Thatsache vermag weder die Anordnung des dem überlebenden Ehegatten verbleibenden Besizes des Gesamtvermögens noch die Zeit der Zahlung der Vermächtnisse ein Beweismoment darzubieten. Könnte die Auffassung der Revision als richtig angesehen werden, so würde sie die in dem § 26 des Ges. vom 23. Mai 1873 klar vorliegende Absicht, Zuwendungen, welche Ehegatten in gemeinschaftlichen leztwilligen Verfügungen an Verwandte machen, im Zweifel dem niedrigeren Satze der Erbschaftssteuer zu unterwerfen, völlig illusorisch machen,